

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr:
für die gesp. Zeile 15 Pf.

Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

N^o 67.

Mittwoch, den 22. August.

1900.

Die diesjährigen Manöver der

- a. 26. Infanterie-Brigade finden statt
am 3. September zwischen Herford und
Sylbach (Gefechte bei Aspe-Biemsen und
bei Gronhof),

- b. 13. Division finden statt am
4. und 5. September:

Gegend von Donop-Cappel-Maspe-Nessen-
berg-Schieder-Blomberger Stadtholz-Hol-
stenhöfen-Altendonop-Donop,

7. September:

Gegend von Ruensiek und Lothe zwischen
Niese und Landesgrenze,

8. September:

Gegend Billerbeck-Reelkirchen-Tintrup,
Wöbbel-Landesgrenze-Billerbeck.

Zur möglichsten Verhütung von Flurschäden
sind die von den Betreten durch Truppen aus-
geschlossenen Ländereien, soweit sie nicht einge-
zäunt oder von weither für jedermann deutlich
erkennbar sind, sowie die vorzugsweise zu schonen-
den Ländereien durch weithin sichtbare War-
nungstafeln oder Strohwiepen kenntlich
zu machen. Auf zwar bestellten aber keineswegs
besonders zu schonenden Grundstücken dürfen je-
doch die Warnungszeichen nicht in einem Umfange
angebracht werden, welcher bei Beachtung der
Zeichen die Truppenübungen außerhalb der Wege
überhaupt unmöglich machen würde. Wenn irgend
thunlich, ist die Aberntung der möglicher Weise
von den Truppen zu betretenden Ländereien vor
den Übungstagen zu betreiben und die neue
Bestellung so lange auszusetzen, bis feststeht, daß
die betreffenden Felder durch Truppen nicht be-
treten werden.

Diejenigen Stellen im Manövergelände, an
welchen eine schnell heranreitende Truppe leicht
verunglücken könnte wie Steinbrüche, Riepsgruben,
Drainagen u. dgl. sind durch schwarze Fähn-
chen kenntlich zu machen.

Während der Uebungen dürfen zur Ver-
meidung von Beschädigungen von Mannschaften
und Pferden Eggen, Pflüge, Sensen, Sicheln
und dergl. auf dem Übungsgelände nicht liegen
bleiben.

Diese Schutzmaßregeln sind nicht nur in der
Nähe der als voraussichtlicher Ort der Gefechte
genannten Ortschaften, sondern auf erheblich
breiterem Raume durchzuführen, da die obigen
Ortsbestimmungen nur als ganz allgemeine An-
gaben aufzufassen sind.

Die öffentlichen Wege sind seitens der Ge-
meinden mit deutlich lesbaren Wegweisern zu
versehen, sofern solche nicht schon vorhanden sind.

Die Flurschützen, Feldhüter, Polizeibeamten
und Gendarmen werden angewiesen, im Verein
mit den kommandirten Gendarmerie-Patrouillen
mit allem Nachdruck dahin zu wirken, daß kein
Flurschaden durch Zuschauer entsteht, zutreffen-
den Falls aber die betreffenden Personen fest-
zustellen und der vorgesetzten Behörde anzuzeigen.
Die Militärverwaltung kommt lediglich für die
nachweislich durch Truppen entstandenen Schäden
auf; Schäden, welche durch Andrang von Zu-
schauern entstanden sind, dürfen nicht in die
Anmeldungen über Flurbeschädigung aufgenommen
werden.

Die Aufsichtsorgane haben muthwillige Be-
schädigungen etwaiger Militär-Telegraphenleitun-

gen durch das Publikum zu verhüten und eventuell zur Anzeige zu bringen.

Die Verwaltungsbehörden haben mit aller Sorgfalt darauf zu achten, daß in ihren Bezirken obige Anordnungen genau befolgt werden.

Auf die nachfolgenden Bestimmungen der Ausführungsverordnung vom 13. Juli 1898 zu § 14 des Naturalleistungsgesetzes vom 24. Mai 1898 — Reichsgesetzblatt Seite 934 — wird besonders aufmerksam gemacht:

Die Beschädigten haben unmittelbar nach eingetretener Beschädigung die Entscheidung des Ortsvorstandes darüber anzurufen, ob und inwieweit die Aberntung der beschädigten Felder einzutreten hat. Der Ortsvorstand hat die Aberntung anzuordnen, insoweit beim Verbleiben der Früchte auf dem Felde ein höherer, als der durch die Truppen verursachte Schaden entstehen würde, namentlich also bei den Früchten, welche dem Verderben ausgesetzt sind.

Ordnet der Ortsvorstand die Aberntung vor dem Eintreffen der Abschätzungskommission an, so hat er sofort in Gemeinschaft mit zwei unparteiischen Ortseingewesenen den Stand der beschädigten und abzuerntenden Felder, die Menge (Fuder u.) und die Beschaffenheit der übrig gebliebenen Früchte und deren etwaige weitere Verwendbarkeit (z. B. als Viehfutter) und den sich hiernach ergebenden Umfang des Schadens, nicht aber die Höhe der Entschädigungssumme festzustellen. Ueber den Befund ist der Abschätzungskommission Mittheilung zu machen.

Ist der Ortsvorstand selbst der Beschädigte, so muß er die Nothwendigkeit der Aberntung vor dem Eintreffen der Abschätzungskommission, sowie den Umfang des Schadens durch zwei unparteiische Zeugen feststellen lassen.

Beschädigungen, welche nicht durch die Truppenübungen selbst, sondern auf andere Weise, im Besonderen dadurch entstanden sind, daß die Betheiligten das rechtzeitige Abernten unterlassen haben, begründen keinen Anspruch auf Vergütung.

Arbeiten und Aufwendungen, von welchen die Betheiligten gewußt haben, daß sie durch die Truppenübungen der nächsten Tage zerstört

werden mußten, begründen einen Anspruch auf Schadloshaltung gleichfalls nicht.

Detmold, den 13. August 1900.

Fürstlich Lippsche Regierung.

In Vertretung:

Pustkuchen.

Der Bürgermeister Heldman in Salzuflen ist zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei Fürstlichem Amtsgerichte Salzuflen ernannt worden.

Detmold, den 17. August 1900.

Fürstlich Lippsche Regierung.

In Vertretung:

Overbeck.

An die Schulvorstände des Landes.

Zu den im Herbst d. J. bevorstehenden Landtagswahlen in der II. und III. Abtheilung der Wahlberechtigten sind in den ländlichen Bezirken meistens die Schulzimmer als Wahllocale in Aussicht genommen. Wir weisen hierdurch die Schulvorstände an, in solchen Fällen den Schulunterricht an den Wahltagen auszusetzen und dafür Sorge zu tragen, daß das Wahllokal, wenn nöthig, geräumt und geheizt, jedenfalls aber nach dem Gebrauche gereinigt wird. Die hieraus erwachsenden Kosten werden nach § 18 des Gesetzes, die Wahl der Landtagsabgeordneten betreffend, vom 3. Juni 1876 von Fürstlicher Landkasse getragen.

Detmold, den 17. August 1900.

Fürstlich Lippsches Konsistorium.

In Vertretung:

Credé.

Am 5. d. M. ist aus dem Hausflur der Gesemann'schen Wirthschaft hierelbst ein dem Fuhrwerksbesitzer Helmke in Berlebeck gehörendes Fahrrad gestohlen worden.

Beschreibung des letzteren:

Cyclon-Rad, Nr. 2346, schwarz lackirt, gelbe Felgen, gerade Lenkstange mit Korkgriff, der Hornknopf des linken Griffs gebrochen.

Um Ermittlung des Rades und Diebes und Nachricht hierher wird ersucht.

Detmold, den 18. August 1900.

Fürstliche Staatsanwaltschaft.

In Vertretung:

Rieckhoff.

Steckbriefserledigung.

Der am 26. Juni l. J. gegen den Dienstknecht Hermann Belling aus Kottbus, wegen schweren Diebstahls erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 20. August 1900.

Fürstliche Staatsanwaltschaft.

In Vertretung:

Rieckhoff.

Bekanntmachung.

Am 4. September d. J., früh von 1/7 Uhr ab, findet in dem zu unserer Geschäftsstelle, Mönchelsstraße 21a hier, gehörigen Saale die planmäßige Ziehung der 3. Klasse 6. Thüringisch-Anhaltischer Staats-Lotterie öffentlich statt.

Unmittelbar vor Beginn der Ziehung werden die für die 3. Klasse planmäßig ausgeworfenen 1400 Gewinne in das Gewinnummerrad öffentlich eingeschüttet und gemischt.

Die in 1. und 2. Klasse nicht gezogenen Klassenloose sind nach § 7, Abs. 1 und 2 des Planes bis zum 27. d. M., Abends 6 Uhr, bei dem Einznehmer, dessen Adresse in der linken untern Ecke der Vorderseite des Looses 2. Klasse aufgedruckt ist, zu erneuern und wenn Dies nicht möglich oder ohne Erfolg sein sollte, bis zum 31. dieses Monats, Abends 6 Uhr, bei der unterzeichneten Direktion, unter Einreichung des noch gültigen Looses 2. Klasse und unter Bezahlung des Erneuerungsbetrages für die 3. Klasse, zu reklamieren.

Gotha, den 20. August 1900.

Direktion

der Thüringisch-Anhaltischen Staatslotterie.

Dr. Fischer.

Die unter den Schweinebeständen:

1. der Wittwe Meier Nr. 1 in Hiddesen,
2. des Kolons Klöpfer in Hornoldendorf,

3. des Einliegers Ernst Tegt in Mosebeck,
 4. des Einliegers August Brinkmann das.,
 5. der Wittve Kampmeier das.,
 6. eines Kötters auf Rittergut Braunenbruch,
- ausgebrochene Rothlauffeuche ist erloschen.

Detmold, den 18. August 1900.

Fürstliches Verwaltungsamt.

K. Piderit.

Unter den Schweinen des Zieglers Ostmann in Bahlhausen, Amt Detmold, ist die Rothlauffeuche ausgebrochen.

Detmold, den 20. August 1900.

Fürstliches Verwaltungsamt.

K. Piderit.

Unter dem Schweinebestande der Wittve Anna Steinhagen Nr. 87 zu Rosenhagen ist die Rothlauffeuche ausgebrochen.

Schötmär, den 18. August 1900.

Fürstliches Verwaltungsamt.

J. B.

Meyer.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen die in der Stadt Salzuflen belegenen, im Grundbuche von Salzuflen Band 30 Blatt 745 verzeichneten, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Ehefrau Wilhelmine Vollhöfner, geb. Reinte zu Berl eingetragenen Grundstücke zu 7 a 86 qm mit 4,16 Mark Grundsteuerreinertrag am

Dienstag, den 9. Oktober 1900,

Vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht „an der Gerichtsstelle“ — Zimmer Nr. 3 — versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Juli 1900 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Vertheilung des Versteigerungss-

erlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlages die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Salzungen, den 13. August 1900.

Fürstliches Amtsgericht I.

Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen des Händlers und Bäckers Friß Weermann Nr. 57 in Waddenhausen wird, da derselbe seine Zahlungen eingestellt hat und zahlungsunfähig geworden ist, heute am 15. August 1900, Mittags 12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Baumeister Adolf Hanke hierselbst wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 12. September 1900 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

Freitag, den 14. September 1900,

Vormittags 10 Uhr,

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen ebenfalls auf

den 14. September 1900, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur

Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabsolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 12. September 1900 Anzeige zu machen.

Dem Gemeinschuldner wird das Veräußerungsverbot ertheilt.

Fürstliches Amtsgericht zu Lage,
den 15. August 1900.

Beglaubigt und veröffentlicht:

Struchtemeier, Sekretär,
Gerichtsschreiber Fürstlichen Amtsgerichts.

Stechbrief.

Gegen den Arbeiter Karl Garnjost aus Derlinghausen ist eine durch Strafbefehl des unterzeichneten Amtsgerichtes vom 25. März 1900 wegen Forstdiebstahls rechtskräftig erkannte eventuelle Gefängnißstrafe von einem Tage zu vollstrecken. Es wird gebeten, den Garnjost festzunehmen und an das nächste Amtsgericht zum Zwecke der Strafvollstreckung abzuliefern.

Derlinghausen, den 10. August 1900.

Fürstliches Amtsgericht.
Boeckers i. V.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Fernsprechklinie an der Landeschaußee Lemgo-Warntrop liegt bei dem Kaiserlichen Postamte in Lemgo aus.

Minden (Westf.), 16. August 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirection.

J. B.
Müller.